



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 19.06.2018 folgende

Hauptsatzung

beschlossen.

I Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Technik und Umwelt
- Verwaltungsausschuss

(2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 6 Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 6 Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgendes Aufgabengebiet:

- Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde, sowie alle in diesem Zusammenhang stehende Angelegenheiten (Wert über 15.000 €)
- Wasser- und Abwassermaßnahmen der Gemeinde (Wert über 15.000 €)
- Sanierungsmaßnahmen von Straßen und gemeindeeigenen Gebäuden, sowie die technische Ausrüstung von Gebäuden, Straßen und des Fuhrparks (Wert über 15.000 €)
- Städtebauliche Konzepte
- Aufgaben, die aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats zur Vorberatung zugewiesen werden

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:

- Satzungen und Verordnungen
- Kulturelle und soziale Angelegenheiten
- Verkehrswesen, einschließlich ÖPNV und Lärmaktionsplanung
- Gemeindeentwicklungsplanung
- Ggfs. Kindergarten- und Schulangelegenheiten
- Aufgaben, die aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats zur Vorberatung zugewiesen werden

(3) Ist zweifelhaft welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

IV Bürgermeister

§ 6 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit es sich nicht bereits, um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall.
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall.
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von:
 - 2.3.1 Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und des Leiters des Bauhofes.
 - 2.3.2 Aushilfskräften, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall.
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €.
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den

Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 €.

- 2.7 im Rahmen des Haushaltsplans die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall.
- 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall.
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.12 im Rahmen des Haushaltsplans die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.
- 2.14 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- 2.15 im Rahmen von Verbandsversammlungen, die vollumfängliche Vertretung der Gemeinde und der damit verbundenen Abstimmungen, in allen Bereichen, außer denen des § 39 II GemO.
- 2.16 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Ebenso die Zustimmung zu Ausnahmen von den Festsetzungen im Bebauungsplan. Nicht jedoch die Erteilung von Befreiungen.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeitsordnung, durch Geschäftsordnung oder durch Dienstanweisung die Befugnisse des Abs. 2 mit Ausnahmen der Nrn. 2.3. und 2.4. auf Bedienstete zu übertragen.

(4) Die Wertgrenzen nach Abs. 2 gelten jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

V Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Grafenberg, 20.06.2018

Ausgefertigt!
Grafenberg, 21.06.2018

gez. Annette Bauer
Bürgermeisterin

gez. Annette Bauer
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.